

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:
FRANZ XAVER FRIEDRICH

262

Wien, am 15. September 1933.

Aenderung von Wiener Steuergesetzen.

In der heutigen Sitzung der Landesregierung wurden vier Steuergesetze eingebracht, die am nächsten Freitag vom Landtag verabschiedet werden sollen. Das erste Gesetz betrifft eine Aenderung der Bodenwertabgabe vom verbauten Grund. Der Inhalt des Entwurfes ist identisch mit den Bestimmungen, die in der Realsteuervorlage der Gemeinde enthalten waren, die vor einigen Monaten zur Beratung stand. Die Bodenwertabgabe, die gegenwärtig von den Häusern eingehoben wird, deren Grundwert mindestens 300 Kronen pro Quadratmeter beträgt, soll nunmehr erhöht und auf alle Häuser ausgedehnt werden, die einen Grundwert von mindestens 100 Kronen pro Quadratmeter haben. Ein zweiter Entwurf betrifft die Lustbarkeitsabgabe. Eine Steuernovelle vom Sommer hatte bereits eingeführt, dass die Abgabe dort, wo Eintrittspreise bestehen, von den Besuchern direkt eingehoben werden kann. Diese Bestimmung soll nunmehr auf Veranstaltungen ausgedehnt werden, die abgabepflichtig sind und bei denen keine Eintrittspreise eingehoben werden, sondern die Steuer bisher im Wege eines Pauschales gezahlt wurde. Ein drittes Gesetz betrifft die Nahrungs- oder Genussmittelabgabe. Bekanntlich ist kürzlich eine Verordnung der Bundesregierung erschienen, die das Ermächtigungsgesetz des Bundes aufgehoben hat, auf Grund dessen das Wiener Landesgesetz betreffend die Nahrungs- oder Genussmittelabgabe beschlossen worden ist. Die Frage, ob nach Aufhebung des Ermächtigungsgesetzes des Bundes die Einhebung der Wiener Steuer unzulässig geworden sei, könnte nur der Verfassungsgerichtshof entscheiden. Der Gesetzentwurf, den Stadtrat Dr. Danneberg heute eingebracht hat, bezweckt, bis zu einer solchen Entscheidung die weitere Einhebung der Nahrungs- oder Genussmittelabgabe für Luxusbetriebe (Bars, Nachtlokale etc.) und für lustbarkeitsabgabepflichtige Veranstaltungen sicherzustellen. Für diese ist nämlich auch im Jahre 1930 die Steuer vom Verfassungsgerichtshof auch ohne bundesgesetzliche Ermächtigung nicht als unzulässig erklärt worden. Das vierte Gesetz betrifft die Steuer auf Gas und elektrischen Strom. Die Steuersätze sollen nicht geändert werden, jedoch soll die Steuer, die bisher eine Zwecksteuer für den Ausbau von Wasserkraften war, nunmehr wie die anderen Steuern für eigene Zwecke der Gemeinde eingehoben werden.

Anfechtung von Notverordnungen durch die Wiener Landesregierung.

Die Wiener Landesregierung hat in ihrer heutigen Sitzung den Beschluss gefasst, zwei in der letzten Zeit erschienene Notverordnungen der Bundesregierung, die auf Grund des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes erlassen worden sind, gemäss Artikel 139 des Bundes-Verfassungsgesetzes beim Verfassungsgerichtshof anzufechten. Angefochten werden die Verordnung betreffend die Verpflichtung der Gemeinde Wien zur Leistung eines Lastenbeitrages an den Bund und die Verordnung betreffend die Wiener Nahrungs- und Genussmittelabgabe.

Schliessung der Wiener städtischen Sommerbäder.

Mit Ausnahme des Strombades Aspernbrücke werden die Wiener städtischen Sommerbäder und das Stadionbad ab kommenden Montag geschlossen. Der letzte Badetag in der heurigen Badesaison ist übermorgen, Sonntag.
